TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und höchstzulässige Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 bis 2 und 6 BauGB)

1.1 Nutzungsschablone
(§ 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 BauNVO)

Plangebietsteile	Baugebiete	GRZ	Zahl der Vollgeschosse	Höhe der baulichen Anlagen Traufhöhe[1] maximal	Höhe der baulichen Anlagen Traufhöhe[1] zwingend[2]	Bauweise		Maximale Anzahl der Wohnungen (WE) in Abhängigkeit von der Grundstücksfläche
①	WA	0,4	I	4,5 m		a	E	
②	WA	0,4	(II)		6,5 m	a	H	1 WE ≤ 300 m², 2 WE > 300 m²
③	WA	0,4	(II)		6,5 m	a	D	1 WE ≤ 300 m², 2 WE > 300 m²
④	WA	0,4	(II)		6,5 m	a	ED	1 WE ≤ 300 m², 2 WE > 300 m²
⑤	WA	0,4	(III)	9,5 m		O	E	
⑥	WA	0,4	(III)	9,5 m		O	E	
⑦	WA	0,4	(II)		6,5 m	O	H	1 WE ≤ 300 m², 2 WE > 300 m²
⑧	WA	0,4	II			O	E	
⑨	WA	0,4	(II)		6,5 m	a	ED	1 WE ≤ 300 m², 2 WE > 300 m²

Zeichenerklärung:

- WA = Allgemeines Wohngebiet
- GRZ = Grundflächenzahl
- II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- (III) = Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- a = Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzungen 1.3 ff.
- O = Offene Bauweise
- E = Nur Einzelhäuser zulässig
- D = Nur Doppelhäuser zulässig
- H = Nur Hausgruppen zulässig
- ED = Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

1) Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die im Mittel gemessene Höhe der vorgelagerten Erschließungsfläche

2) In den Plangebietsteilen ②, ③, ④, ⑦ und ⑨ kann die festgesetzte Traufhöhe bei Einzelhäusern und bei einheitlich geplanten Doppelhäusern bzw. Hausgruppen um bis zu 0,3 m über- oder unterschritten werden.

1.2 Nutzungseinschränkungen
(§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Abweichende Bauweise
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

1.3.1 In den Plangebietsteilen ① und ③ dürfen die Einzel- bzw. Doppelhäuser eine Länge von 20 m nicht überschreiten.

1.3.2 Im Plangebietsteil ④ dürfen die Einzel- bzw. Doppelhäuser eine Länge von 25 m nicht überschreiten.

1.3.3 Im Plangebietsteil ② dürfen die Hausgruppen eine Länge von 50 m überschreiten.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Baugrenzen dürfen an der rückwärtigen Gebäudeseite ausnahmsweise durch vortretende Wintergärten, Balkone, Loggien, Terrassen, Veranden, Außentreppen und regenerative Energieversorgungssysteme um bis zu 3 m überschritten werden.

2 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

2.1 Nebenanlagen
(§ 14 Abs. 1 BauNVO)

2.1.1 Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, auf den durch Zeichnung festgesetzten Flächen (N) und in Verbindung mit Garagen oder Carports in der seitlichen Abstandfläche (§ 6 HBO) zulässig. In der seitlichen Abstandsfläche dürfen die Nebenanlagen zusammen mit den Garagen oder den Carports eine Länge von 9 m nicht überschreiten.

2.1.2 Abstellplätze für Abfalltonnen sind ausnahmsweise im Vorgartenbereich zulässig, wenn auf einem Baugrundstück für die Nebenanlagen keine Flächen durch Zeichnung festgesetzt und keine Nebenanlagen in Verbindung mit Garagen oder Carport in der seitlichen Abstandsfläche (§ 6 HBO) zulässig sind.

2.2 Stellplätze und Garagen
(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

2.2.1 Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den durch Zeichnung festgesetzten Flächen (ST, CP, GA) zulässig.

2.2.2 In den Plangebietsteilen ③, ④ und ⑨ ist darüber hinaus ein Stellplatz je Baugrundstück im Bereich des Vorgartens zulässig.

2.2.3 In den Plangebietsteilen ② und ⑦ sind auf den Baugrundstücken ohne Festsetzung von Flächen für Stellplätze bzw. Carports zwei Stellplätze oder ein Stellplatz und eine Garagenzufahrt in der an die Erschließungsfläche angrenzenden, nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2.2.4 Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den durch Zeichnung festgesetzten Flächen (Cp, Ga) zulässig.

2.2.5 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den durch Zeichnung festgesetzten Flächen (Ga) zulässig.

2.2.6 In den Plangebietsteilen ②, ③, ④, ⑦ und ⑨ ist auf Baugrundstücken mit einer Fläche von bis zu 300 m² maximal eine Garage zulässig. Auf Baugrundstücken mit einer Fläche von über 300 m² sind maximal zwei Garagen zulässig.

3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Ausgleichsflächen

3.1.1 Die mit M 1/1 gekennzeichnete Maßnahmenfläche ist als Streuobstwiese zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Zulässig sind nur hochstämmige, regionaltypische Obstbäume.

3.1.2 Die mit M 1/2 gekennzeichnete Maßnahmenfläche ist als Grünland mit Hecken, Gebüschen, Gehölzinseln (Baumgruppen) und einer wechselfeuchten, rund 150 m² großen Versickerungsmulde zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Es sind nur heimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

3.1.3 Die mit M 2 gekennzeichneten Maßnahmenflächen sind als Streuobstwiesen zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Zulässig sind nur hochstämmige, regionaltypische Obstbäume.

3.1.4 Die mit M 3 gekennzeichnete Maßnahmenfläche ist als Mähwiese mit Gräsern, Kräutern, Bäumen und Gehölzinseln zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Es sind nur heimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

3.2 Bodenbefestigung

3.2.1 Die durch Zeichnung festgesetzten Rad- und Fußwege sind mit wassergebundener Decke oder versickerungsfähigen Betonpflaster herzustellen

3.2.2 Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind wasserdurchlässig herzustellen.

3.3 Regenwassersammelanlagen

3.3.1 Das von den baulichen Anlagen abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf den Grundstücken in geeignete Rückhalteanlagen, Zisternen oder Gartenteiche zu leiten und als Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung) zu verwenden. Das Fassungsvermögen der Anlagen muß mindestens 20 l/m² projizierter Dachfläche betragen. Die Anlagen sind wasserundurchlässig herzustellen und durch Überlauf an den Straßenkanal anzuschließen.

3.3.2 Bei Dachflächen mit extensiver Begrünung kann das Fassungsvermögen der Anlagen bis auf 15 l/m² projizierter Dachfläche reduziert werden.

4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei Aufenthaltsräumen in Wohngebäuden sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), einzuhalten. Die Lärmpegelbereiche sind den nachstehenden Darstellungen zu entnehmen.

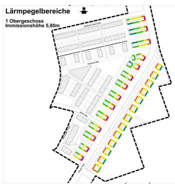

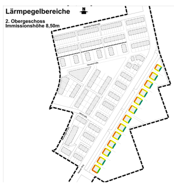

Zeichenerklärung der Lärmpegelbereiche (ohne Maßstab)
- <= Lärmpegelbereich I
- <= Lärmpegelbereich II
- <= Lärmpegelbereich III
- <= Lärmpegelbereich IV
- <= Lärmpegelbereich V (Es wird empfohlen hier keine Fenster von Aufenthaltsräumen anzuordnen)

5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Grundstücksfreiflächen in den Baugebieten

5.1.1 Mindestens 50 % der nicht bebauten Grundstücksfläche ist als Garten anzulegen.

5.1.2 Der nicht als Stellplatz, Zufahrt oder Zugang genutzte Teil der an die Erschließungsfläche angrenzenden, nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist als Vorgarten anzulegen.

5.1.3 In den Plangebietsteilen ①, ④, ⑤, ⑥ und ⑨ ist je angefangene 200 m² nicht bebauter Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum oder heimischer Laubbaum dritter Ordnung (Beispiele siehe Vorschlagsliste C 2.2.3) zu pflanzen und zu erhalten. Der vorhandene Baumbestand wird angerechnet.

5.2 Tiefgaragenüberdeckungen

Tiefgaragen sind, soweit sie nicht überbaut oder mit Stellplätzen überstanden sind, zu mindestens 70 % zu begrünen. Die Mindestschichtdecke (Substrat- und Dränschicht) beträgt 0,8 m.

5.3 Öffentliche Verkehrsflächen

Auf den innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzten Baumstandorten sind Laubbäume in folgender Größe zu pflanzen:

- Mainzer Ring = Erster Ordnung
- Nördliche Planstraße = Zweiter Ordnung
- Sonstige öffentliche Verkehrsfläche = Zweiter und dritter Ordnung

5.4 Regenrückhaltebecken

Die Seiten des Regenrückhaltebeckens sind durch Grünstreifen einzufassen. Die Breite der Grünstreifen muss im Westen und Süden 10 m bzw. im Norden und Osten 6 m betragen. Auf den Grünstreifen sind Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu erhalten (Beispiele siehe Vorschlagslisten C 2.2.1 bis 2.2.5). Die Deckschicht des Regenrückhaltebeckens ist extensiv zu begrünen.

6 Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

6.1 Die mit M 1/1, M 1/2 und M 3 gekennzeichneten Maßnahmeflächen und die darauf auszuführenden Maßnahmen sind der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Bezeichnung „Mainzer Ring" zugeordnet.

6.2 Die mit M 2 gekennzeichneten Maßnahmeflächen und die darauf auszuführenden Maßnahmen sind den übrigen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken zugeordnet.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 81 Abs. 1 Nr.1 HBO)

1.1 Fassadengestaltung

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind nur verputzte Wandflächen zulässig. Abweichende Fassaden sind ausnahmsweise zulässig, wenn die einheitliche Fassadengestaltung des Doppelhauses oder der Hausgruppe durch Baulast gesichert ist.

1.2 Dachgestaltung

1.2.1 Die Gesamtlänge der Dachgauben und Dacheinschnitte darf maximal 50% der Trauflänge betragen.

1.2.2 Die Dachüberstände dürfen bei Zeltdächern maximal 1,25 m und bei Sattel- bzw. Pultdächern maximal 0,75 m betragen.

1.3 Dachform und Dachneigung

1.3.1 In den Plangebietsteilen sind nur die nachstehenden Dachformen und Dachneigungen zulässig:

Plangebietsteile	Dachform	Dachneigung
①	Satteldach	30° bis 35°
② ③ ④	Satteldach	35°
⑤ ⑦ ⑨	Pultdach	15°
⑥	Zeltdach	bis maximal 10°
⑧	Satteldach	

1.3.2 Abweichende Dachneigungen sind bei Doppelhäusern und Hausgruppen ausnahmsweise bis zu 5° zulässig, wenn die einheitliche Dachneigung des Doppelhauses oder der Hausgruppe durch Baulast gesichert ist.

1.4 Dacheindeckung

Die Dächer von Doppelhäusern und Hausgruppen sind mit roten, rotbraunen oder braunen Ziegeln bzw. Betonsteinen einzudecken. Abweichende Dacheindeckungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die einheitliche Dacheindeckung des Doppelhauses oder der Hausgruppe durch Baulast gesichert ist. Der Einbau von Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie ist zulässig.

2 Gestaltung der Einfriedungen und Anlagen zum Sichtschutz
(§ 81 Abs. 1 Nr.3 HBO)

2.1 Einfriedungen

2.1.1 Einfriedungen sind als Laubhecken bzw. begrünte Abgrenzungen aus Holz, Stein oder Metall zulässig.

2.1.2 Im Plangebietsteil ⑧ sind die Einfriedungen entlang der rückwärtigen öffentlichen Verkehrsfläche bis zu einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.

2.1.3 In den Plangebietsteilen ② und ⑦ sind die Einfriedungen der Vorgärten bis zu einer Höhe von maximal 0,6 m zulässig.

2.1.4 In den übrigen Bereichen sind die Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.

2.1.5 An den seitlichen Grundstücksgrenzen innerhalb der Hausgruppen bzw. zwischen den Doppelhaushälften sind die Einfriedungen als Sichtschutz aus Holz oder Stein bis zu einer Höhe von 2,0 m und einer Länge von 3,0 m, gemessen ab rückwärtiger Gebäudekante, zulässig.

2.2 Anlagen zum Sichtschutz

2.2.1 Die Zufahrtsrampen der Tiefgaragen und die Abstellplätze für die Abfalltonnen sind mit einem Sichtschutz aus Laubhecken zu versehen.

2.2.2 Die übrigen Sichtschutzanlagen sind mit Laubgehölzen oder Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen.

C Hinweise und Empfehlungen

1. Hinweise zum Baugrund und zum Denkmalschutz

1.1 Bauwerksabdichtung

Der Baugrunduntersuchung (Dr. Friedrich W. Hug Geoconsult GmbH) lässt sich folgender Hinweis entnehmen:

„Bei Eintauchen der Baukörper in den vorläufig angeschätzten Höchstgrundwasserstand, was in der Regel bei vollunterkellerten Gebäuden der Fall sein wird, ist eine druckwasserdichte Ausbildung der Untergeschosse erforderlich. Unter technischen und wirtschaftlichen Aspekten bietet sich hier die Ausführung einer sogenannten weißen Wanne nach DIN 1045 an. Alternativ ist die Abdichtung nach DIN 18195, T.6 möglich."

1.2 Mitteilungspflicht von Bodendenkmälern
(§ 20 HDSchG)

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2. Empfohlene Begrünungen

2.1 Dachbegrünung

Im Baugebiet wird die dauerhafte, extensive Begrünung der flachgeneigten Dachflächen (Neigungswinkel bis 15°), außenliegende Gargen sind zu begrünen, empfohlen. Die Dicke der Substratschicht sollte mindestens 8 cm betragen.

2.2 Listen für Anpflanzungen

2.2.1 Vorschlagsliste für Bäume erster Ordnung (Baumhöhe 20 bis 40 m):

- Fagus sylvatica – Rotbuche
- Quercus robur – Stieleiche
- Quercus petraea – Traubeneiche
- Tilia cordata – Winterlinde
- Alnus glutinosa – Roterle
- Prunus avium – Vogelkirsche
- Fraxinus excelsion – Esche
- Ulmus laevis – Flatterulme
- Und andere

2.2.2 Vorschlagsliste für Bäume zweiter Ordnung (Baumhöhe 12 bis 20 m):

- Acer campestre – Feldahorn
- Carpinus betulus – Hainbuche
- Betula pendula – Sandbirke
- Sorbus aucuparia – Eberesche
- Und andere

2.2.3 Vorschlagsliste für Bäume dritter Ordnung (Baumhöhe bis 12 m):

- Crataegus monogyna – Eingriffeliger Weißdorn
- Crataegus oxyacantha – Zweigriffeliger Weißdorn
- Cornus mas – Hartriegel
- Prunus padus – Frühblühende Traubenkirsche
- Salix caprea – Salweide
- Salix cinerae – Grauweide
- Und andere

2.2.4 Vorschlagsliste für Solitärsträucher:

- Viburnum opulus – Gewöhnlicher Schneeball
- Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
- Mespilus germanica – Mispel
- Und andere

2.2.5 Vorschlagsliste für Sträucher:

- Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
- Corylus avellana – Hasel
- Euonymus europäus – Pfaffenhütchen
- Rhamnus frangula – Faulbaum
- Rosa canina – Hundsrose
- Viburnum opulus – Gewöhnlicher Schneeball
- Berberis vulgaris – Berberitze
- Ligustrum vulgare – Liguster
- Prunus spinosa – Schlehe
- Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
- Und andere

2.2.6 Vorschlagsliste für Rankgewächse:

- Aristolochia macrophylla – Pfeifenwinde
- Clematis montana – Gemeine Waldrebe
- Hydrangea petiolaris – Kletterhortensie
- Lonicera heckrottii – Feuergeißblatt
- Lonicera tellmanniana – Goldgeißblatt
- Parthenocissus quinquefolia – Wilder Wein
- Wisteria sinensis – Blauregen
- Und andere

2.2.7 Vorschlagsliste für Hecken:

- Cornus mas – Hartriegel
- Carpinus betulus – Hainbuche
- Ligustrum vulgare – Liguster
- Taxus baccata – Eibe
- Und andere

3. Empfohlene Energieformen

Grundsätzlich wird die Nutzung von regenerativen Energien empfohlen.

PLANUNTERLAGEN

hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Vermessungsamt Offenbach a. M. (Vermessungsstelle nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG).

Offenbach a. M., den 19.11.2004
Vermessungsamt

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.06.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluß ist durch Abdruck in der Offenbach-Post vom 04.08.2000 bekannt gemacht worden.

Offenbach a. M., den 19.11.2004
Der Magistrat
Dezernat I

INKRAFTTRETEN

Der Beschluß des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 29.11.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Offenbach a. M., den 29.11.2004
Vermessungsamt

gez. Dvorak S
Vermessungsoberrat

Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 und § 16 der BauNVO)

- Überbaubare Fläche im allgemeinen Wohngebiet
- Überbaubare Fläche zum Zweck des Gemeinbedarfs
- ① - ⑨ Plangebietsteile
- b mind. = 8m – Mindestbreite von Baugrundstücken, z. B. 8 m

Überbaubare Grundstücksfläche:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Umgrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf
- Kindertagesstätte

Verkehrsflächen:
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsberuhigter Bereich
- F + R – Fuß- und Radweg
- F+R+L – Fuß- und Radweg, sowie Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg
- L – Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Von Ein und Ausfahrten freizuhaltender Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Zulässig sind Anlagen für Elektrizität und Abfall
- Anlagen für Elektrizität
- DC – Anlagen für Abfall (Depotcontainer)

Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Regenrückhaltebecken

- T – Anlagen für Telekommunikation

Grünflächen:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche, Grünanlage
- Öffentliche Grünfläche, Spielplatz
- V – Öffentliche Grünfläche, Straßenbegleitgrün des Mainzer Ringes
- Private Grünfläche, Dauerkleingärten
- Private Grünfläche, Vorgärten, in denen je angefangene 40 m² Vorgartenfläche mindestens ein Solitärstrauch (Beispiele siehe Vorschlagsliste C 2.2.4) zu pflanzen und zu erhalten ist
- Private Grünfläche, Fläche zum Anpflanzen einer Ortsrandeingrünung als mehrreihige und freiwachsende Hecke (Beispiele siehe Vorschlagsliste C 2.2.7)

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sowie Anpflanzungen:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Ausgleichsfläche
- M1/1 – Flächenkennzeichnung für Ausgleichsmaßnahmen, z. B. Maßnahmefläche M1/1
- Anpflanzen von Einzelbäumen
- Erhalt von Einzelbäumen
- Anpflanzen von Hecken (symbolhafte, unmaßstäbliche Darstellung) mit einer Mindesthöhe von 1,4 m und einer Maximalhöhe von 1,8 m (Beispiele siehe Vorschlagsliste C 2.2.7)

Sonstige Planzeichen:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 21 und 24, Abs. 5 und Abs. 7 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
- N – Nebenanlagen
- St – Stellplätze
- Ga – Garagen
- Tga – Tiefgaragen
- Cp – Carports
- Mit Geh- Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Lärmschutzwand, Höhe = 3 m
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Altablagerung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Stellung der baulichen Anlagen:

- Hauptfirstrichtung
- Zeltdach

Bestandsangaben:

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 123 – Flurstücksnummer
- 22 – Hausnummer
- Vorhandene Bebauung
- Hochspannungsfreileitung, 20 kV

BEBAUUNGSPLAN NR. 580 B

DER STADT OFFENBACH AM MAIN

„Bürgel-Ost/Mainzer Ring"

Für den Bereich der Trasse des Mainzer Ringes von der Rumpenheimer Straße bis zur Kettelerstraße und des Baugebietes im Osten von Bürgel.

Maßstab: 1:1000 Stand: 08.07.2004